

Verein zur „Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen“

c/o Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Tel.: 030 499 116 47

Mail: ralphboes-buero@gmx.de

Änderungssatzung des Vereins zur „Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen“ vom 05.06.2015

Satzung vom 05.06.2015 einzutragen im Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg

§ 1 Der Verein

1. Der Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V. – im Folgenden „der Verein“ genannt. – ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Gerichtsstand soll Berlin sein.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und Förderung der Volksbildung, indem der Verein

- a) einen gesellschaftlichen Dialog über das Grundgesetz und seine Ideale in Gang zu bringen.
- b) die mit dem Grundgesetz und seiner Umsetzung zusammenhängenden Themen und Probleme zu erörtert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

2. Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle, wissenschaftliche, soziale und politische Veranstaltungen, wie etwa öffentlichkeitswirksame politische Aktionen und Aufklärungskampagnen, publizistische Beiträge in den Medien sowie die Veranstaltung von öffentlichen Seminaren, Vortragsreihen und ggf. Kongressen.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu Zwecken im Sinne von § 2 verwendet werden.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand hat einen Vergütungsanspruch für aufgewendete Arbeitsstunden und Sachkosten, insofern sie für die Ausführung des § 2 notwendig sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Die Organe des Vereins

1. Der Verein hat einen Vorstand und eine Mitgliedschaft.
2. Weitere Organe können durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte, koordiniert die Vereinstätigkeit im Sinne von § 2, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein rechtlich. Je zwei seiner Angehörigen sind zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
3. Die Angehörigen des Vorstands organisieren sich nach dem Ressortprinzip und bestellen einstimmig eine Geschäftsführung, welche für die Verwaltung des Vereinsvermögens hauptverantwortlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorstand. Ernennung in den Vorstand und Erweiterung des Vorstands geschieht durch einstimmigen Beschluss seiner Angehörigen.
5. Der Vorstand handelt gegenüber Vereinszielen und Mitgliedschaft verantwortlich.
6. Der Vorstand kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Mitgliedschaft

6.1. Formen der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die - im Einvernehmen mit dem Vorstand – an der selbständigen Planung und Durchführung einer Initiative im Sinne von § 2 beteiligt ist. Die aktive Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in der individuellen und gemeinsamen Planung und Durchführung von Initiativen im Sinne von § 2.
- 1.2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person ist nicht mehr als aktiv anzusehen, wenn diese länger als vier Monate nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat. Über die weitere Mitgliedschaft entscheidet in solch einem Fall der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in der finanziellen und materiellen Unterstützung der Vereinsarbeit.

6.2. Rechte der Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Initiativen einzubringen und Rechenschaft vom Vorstand in Hinsicht der Verwendung des Vereinsvermögens zu verlangen.
2. Aktive Mitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitglieds sowie das Recht, dem Vorstand die Entlastung auszusprechen oder zu verweigern, über alle Tätigkeiten des Vorstands im Sinne von § 2 zu beraten und in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
3. Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Vorgänge des Vereins informiert und zu Veranstaltungen und Aktivitäten sowie zur Mitgliederversammlung des Vereins eingeladen.

6.3. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch eine Willenserklärung im entsprechenden Formular der Webseite im Internet oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und muss durch den Vorstand bestätigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
3. Der Austritt erfolgt unmittelbar mit der schriftlichen Willenserklärung des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder – soweit er sich gegen einen Vorstand selbst bezieht, durch den anderen Vorstand im Verein mit den aktiven Mitgliedern des Vereines. Ausschlussgrund ist die wiederholte schwerwiegende Verletzung der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens. Im Falle einer besonders schwerwiegenden Verletzung ist die Wiederholung keine nötige Voraussetzung. Besonders schwerwiegend ist eine Verletzung, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährdet.
5. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch den Vorstand verlangen (Antrag auf Berufung). Im Falle seiner Unbegründetheit wird der Ausschließungsbeschluss nichtig. Der Antrag auf Berufung gilt so lange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Entscheid nicht beschlossen worden ist.

§ 7 Förderbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie kann außerordentlich, sofern ein schwerwiegender, Bestand oder Tätigkeit des Vereins bedrohender Grund vorliegt, auch abweichend von Satz 1 einberufen werden. Das Vorliegen eines Grundes im Sinne von Satz 2 stellen der Vorstand oder die aktiven Mitglieder fest.
2. Eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Email und per öffentlicher Ankündigung auf der Webseite mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Frist kann für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt werden.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Tagesordnung zu beschließen und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung dient grundsätzlich der Geltendmachung der Rechte der Vereinsorgane einander gegenüber.

§ 9 Zustandekommen von Entscheidungen und Mehrheiten bei der Mitgliederversammlung

1. Entscheidungen im Sinne dieser Satzung sind Anträge, Entschiede und Beschlüsse.
2. Alle Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 erfolgen durch Abstimmung und mehrheitlich.
3. Eine Mehrheit im Sinne von Abs. 2 ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.

- 4. Eine Mehrheit im Sinne von Abs. 2 bezieht sich auf die Gesamtheit der zu einer Abstimmung erschienenen Abstimmungsberechtigten plus der ggf. schriftlich abgegebene Willensäußerungen aktiver Mitglieder.
- 5. Die Protokolle der Beschlüsse werden von der Geschäftsführung unterzeichnet.

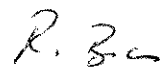
§ 10 Satzungsänderung


- 1. Den Beschluss über eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung fassen Vorstand und aktive Mitglieder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.
- 2. Voraussetzung zur Beschlussfassung im Sinne von Abs. 1 ist grundsätzlich das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der Fortbestand und Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins ohne eine Änderung der Satzung unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich macht. Über eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von Satz 1 entscheiden Vorstand und aktive Mitglieder gemeinsam.
- 3. Das Vorliegen einer Voraussetzung im Sinne von Abs. 2 hat nicht zwingend den Beschluss im Sinne von Abs. 1 zur Folge.

§ 11 Auflösung

- 1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch gemeinsame Abstimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder und des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit.
- 2. Der Beschluss zur Abstimmung im Sinne von Abs. 1 erfolgt einstimmig durch den Vorstand. Zur Abstimmung muss mindestens 14 Tage vorher auf der Webseite und per Email eingeladen werden.
- 3. Voraussetzung zur Abstimmung über die Auflösung ist grundsätzlich das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der die Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins als überflüssig erscheinen lässt.
- 4. Das Vorliegen einer Voraussetzung im Sinne von Abs. 3 hat nicht zwingend die Beschlussfassung im Sinne von Abs. 2 zur Folge.
- 5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Volksbildung.
- 6. Der Beschluss im Sinne von Abs. 6 erlangt Rechtskraft durch die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:


 Ralph Boes


 Helwig Fenner

Berlin, den 05.06.2015:
 Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V.